



## Häufigste Fragen und Antworten

(zur erweiterten Grüngutsammlung)

### 1. Was kann neu in der Grüngutsammlung entsorgt werden?

Neu können neben Gartenabfällen (Rasen-, Strauch- und Baumschnitt, Laub, Unkraut, Fallobst, Balkon- und Topfpflanzen) auch **Küchenabfälle aus Haushalten** (Rüstabfälle, Kaffeesatz und Teekraut, Eierschalen), **Speisereste aus Haushalten** (gekocht und ungekocht, Obst, Gemüse, Salat, Brot, Fleisch (auch Knochen) und Fischabfälle, Käse, Eier, Kochfett, Saucen) und **anderer Abfall** (kleine Mengen Kleintiermist pflanzenfressender Tiere) in die Grüngutsammlung gegeben werden.

**Nicht** in die Grüngutsammlung gehören: **Plastiksäcke**, kompostierbare Produkte wie Geschirr und Füllmaterial, Säcke und Verpackungen aus Papier, verpackte Lebensmittel, Altholz, Asche, Tee- und KaffEEKapseln aus Aluminium oder Kunststoff, Zigarettenstummel, Staubsaugerbeutel und Fäkalien von fleischfressenden Tieren wie Hunden oder Katzen, infektiöse Abfälle wie Binden, Windeln und Verbandsmaterial sowie jeglicher nicht biogener Abfall wie z.B. Katzenstreu, Glas, Metall, Sand, Kies und Steine.

### 2. Wie ist die Sammlung neu organisiert?

Neu findet die Abfuhr **ganzjährig** (auch im Winter), **wöchentlich** und auf die **Innenstadt** (Kreis C) erweitert statt. Wie bis anhin gilt **Containerpflicht**, neu ist die Grüngutsammlung aber **gebührenpflichtig**.

### 3. Wie funktioniert die korrekte Bereitstellung der Container?

Wie bereits bis anhin müssen die Container für die Leerung zu klar festgelegten Zeiten bereitgestellt werden: Am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr, Innenstadt bis spätestens 9.00 Uhr. Früheste Bereitstellung ist in den Quartieren ab 19.00 Uhr des Vortages und in der Innenstadt ab 7.00 Uhr des Abfuhrtages. Die Abfuhrdaten sind im Abfallkalender publiziert. Container, die **Fremdmaterial (insbesondere Plastiksäcke und -verpackungen)** enthalten, sowie **überfüllte** Container (deren Inhalt den Deckel überragt) werden nicht geleert. Um den Missbrauch durch Drittpersonen zu verhindern, können die Container mit einem Schliesssystem versehen werden. Das Schloss muss jedoch am Abfuhrtag geöffnet werden, damit der Container geleert werden kann. Ebenfalls werden Container mit **angefrorenem (oder verkeiltem)** Grüngut nicht geleert. Darum die Grüngutcontainer bei kalten Temperaturen zur Zwischenlagerung möglichst in einen Innenraum oder in die Garage stellen. Ausserhalb des Abfuhrtages müssen die Container auf privatem Grund gelagert werden. Den öffentlichen Raum dürfen sie nur während der Bereitstellungszeiten belegen.

### 4. Wie kann ich meinen Container vor Fremdnutzung schützen?

Sie können Container mit einem Schloss kaufen, um sicherzustellen, dass nur Berechtigte ihn nutzen. Für die Leerung muss der Container aber unbedingt geöffnet werden. Wir empfehlen ein Vorhängeschloss, das für die Leerung einfach entfernt werden kann.

### 5. Welcher Container ist der richtige für mich?

Grüne Grüngutcontainer aus Kunststoff sind in verschiedenen Normgrössen erhältlich – von klein (140 Liter) bis gross (770 Liter). Für die Grüngutsammlung bietet Entsorgung + Recycling (ERB) die 140L- und 240L-Container auch belüftet an. Der Einsatz von Stahlcontainern ist nicht zu empfehlen, da diese der Korrosion durch das Grünmaterial ausgesetzt sind und deren grösseren Eigengewichte die Manövrierbarkeit erschweren. Die Menge des anfallenden Grüngutes ist je nach Liegenschaft (Ein-/Mehrfamilienhaus), Gartenanteil und Jahreszeit unterschiedlich – diese Kriterien müssen bei der Wahl des Containers berücksichtigt werden.

### 6. Was kostet ein Container, wenn ich ihn über ERB beziehe?

siehe Container-Bestellformular auf [www.bern.ch/gruengutsammlung](http://www.bern.ch/gruengutsammlung)

### 7. Wie hoch sind die Jahresgebühren?

<b>Jahresgebühren (inkl. MWSt):</b>	140L-Container:	CHF 54.—
	240L-Container:	CHF 91.80
	360L-Container:	CHF 140.40
	600/660L-Container:	CHF 232.20
	770/800L-Container:	CHF 313.20

Die Containergebühr wird den Betroffenen jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Den Hauseigentümern/Liegenschaftsverwaltungen ist es überlassen, die Containergebühr (analog z.B. der Grundgebühr) den Mietern über die Nebenkostenabrechnung zu verrechnen. Die Gebühr ist für ein Kalenderjahr geschuldet. Die Anmeldung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern die Eigentümerin / der Eigentümer der Container uns nicht vor Ende Oktober eine Mutation oder Abmeldung mitteilt.



## 8. Die Grüngutsammlung war bisher gratis. Warum muss ich jetzt dafür bezahlen?

Mit der Ausdehnung der Sammlung auf das ganze Stadtgebiet, einem wöchentlichen Sammelrhythmus und einer mehr als verdoppelten Sammelmenge erhöht sich der Betriebsaufwand von ERB. Der Gemeinderat erachtet es zufolge der gemachten Erfahrungen mit der Abfallgrundgebühr und der in letzter Zeit ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zwingend, einen Teil der mit der Erweiterung der Grüngutsammlung anfallenden zusätzlichen Kosten über eine neu einzuführende Verursachergebühr zu finanzieren, die bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grüngutcontainer erhoben wird.

Diese Regelung hat den Vorteil, dass trotz den Mehrleistungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bei denjenigen keine Gebührenerhöhung erfolgt, welche die Grüngutsammlung künftig nicht nutzen werden.

## 9. Wie wird die Grüngutsammlung finanziert?

Die Grünabfuhr wird zu einem grösseren Teil (rund zwei Drittel) wie bisher aus den Abfallgrundgebühren finanziert. Neu wird aber rund ein Drittel der Kosten über eine Verursachergebühr (Jahresgebühr) finanziert.

## 10. Bezahle ich eine verminderte Gebühr, wenn ich die Grüngutsammlung erst unter dem Jahr anmelde?

Nein. Es wird immer die Jahresgebühr erhoben und keine Pro-rata-Bezahlung bei unterjähriger Anmeldung gewährt. Auch bei Wegzug unter dem Jahr wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt. Der Container kann aber vom Nachmieter/-käufer weiter genutzt werden. Bitte melden Sie in diesem Fall die Namensänderung bei ERB.

## 11. Was kostet mich weniger? Entsorgung via Hauskehricht (Bezahlung Sackgebühr) oder via Grüngutsammlung (Jahresgebühr)?

Wenn Rüst- und Speiseabfälle via Grüngutsammlung entsorgt werden, fällt entsprechend weniger Hauskehricht an (ca. 15%). Sie sparen mit der Grüngutsammlung also einerseits Kosten für Gebührensäcke. Andererseits bezahlen Sie neu eine Gebühr für die Entsorgung der Rüst- und Speiseabfälle via Grüngutcontainer. Diese Gebühr für die Grüngutcontainer ist bezogen auf das Volumen tiefer als die Sackgebühr: Fr. 54.— für einen 140L-Container bei rund 50 Leerungen pro Jahr ergibt Fr. 0.008 pro Liter.

Fr. 1.50 für einen 35L-Gebührensack bei 1 Nutzung ergibt Fr. 0.04 pro Liter.

Die Entsorgung von reinen Rüst- und Speiseabfällen ist also über die Grüngutcontainer günstiger als über einen Gebührensack für Kehricht. Da die Abfuhr der Gartenabfälle bisher über die Grundgebühr finanziert wurde, kann es aber sein, dass für bisherige Nutzer dieser Abfuhr die Gebühren für die Abfallentsorgung insgesamt steigen, vor allem bei Eigentümern mit grossem Anteil an Gartenabfällen.

Fazit: Rein auf die Rüst- und Speiseabfälle bezogen, ist die Entsorgung über die Grüngutabfuhr günstiger als über die Kehrichtabfuhr. Bezogen auf das gesamte Grüngut kann es aber auch zu Mehrkosten führen.

## 12. Wie melde ich mich für die Grüngutsammlung an?

### Haben Sie bereits einen Grüngutcontainer?

Dann melden Sie diesen bitte schriftlich bei ERB an – am besten mit dem Anmeldeformular auf: [www.bern.ch/gruengutsammlung](http://www.bern.ch/gruengutsammlung). Wir werden Ihren Container nach Erhalt der Anmeldung mit einem neuen Grünabfuhrkleber und einem TAG (Transponder zur Identifikation des Containers)\* ausrüsten (dafür muss ERB unbedingt Zugang zum Container haben); Sie werden telefonisch kontaktiert.

### Sie haben noch keinen Grüngutcontainer, möchten aber einen?

Dann kaufen Sie diesen entweder gleich über ERB oder im Fachhandel (bitte für die Grüngutsammlung grüne Kunststoff-, keine Stahlcontainer kaufen) und melden sich schriftlich für die Grünabfuhr bei uns an. Containeranmelde- und -bestellformulare finden Sie unter: [www.bern.ch/gruengutsammlung](http://www.bern.ch/gruengutsammlung)

Über ERB bezogene Container werden inklusive Grünabfuhrkleber und TAG (Transponder zur Identifikation des Containers)\* geliefert, im Fachhandel gekaufte werden nach Eingang der Containeranmeldung nachträglich von ERB damit ausgerüstet (dafür muss ERB unbedingt Zugang zum Container haben); Sie werden telefonisch kontaktiert.

\*Der TAG ist nötig, um den Container bei jeder Leerung identifizieren zu können. **Achtung:** Es werden nur angemeldete (mit einem TAG ausgerüstete) Container geleert.

## 13. Kann ich auch Container für Hauskehricht und Papier/Karton bestellen?

Ja. Der Einsatz von Containern ist auch bei diesen Abfallarten möglich und empfehlenswert. Die dazugehörigen Informationen und Bestell- und Anmeldeformulare finden Sie unter [www.bern.ch/container-service](http://www.bern.ch/container-service)

## 14. Wie lange dauert es, bis die bestellten Container geliefert werden?

Die maximale Lieferfrist dauert 14 Tage. Auf Wunsch werden Sie einen Tag vor der Lieferung durch den Containerlieferanten über den Liefertermin informiert. Dieser Service ist kostenpflichtig (CHF 5.40).



### **15. Wie organisiere ich die Nutzung der Grüngutsammlung hausintern (Hauseigentümer/Verwaltung – Mieterschaft) am besten?**

Sind Sie als Hauseigentümer/Verwaltung an der neuen Grüngutsammlung interessiert? Dann beschaffen Sie sich Container (sofern nicht bereits ausreichend vorhanden) und bestimmen Sie einen geeigneten Standplatz für diese. Klären Sie, wer im Haus die Sammlung nutzen möchte, was abgegeben werden darf und wer für den Container verantwortlich ist. Die Ansprechperson ist für die Sauberkeit der Container verantwortlich und wird von ERB kontaktiert, wenn es Probleme gibt.

Sind Sie als Mieterin oder Mieter an der neuen Grüngutsammlung interessiert? Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Vermieter über die Möglichkeiten an Ihrer Wohnadresse. Haben Sie keine Möglichkeit, einen Container mitzubeneutzen, können Sie in Ausnahmefällen auch als Mieter oder als Mietergemeinschaft einen Container bewirtschaften. Voraussetzung hierfür ist, dass 1 Mieter die Verantwortung für den Container übernimmt und als Ansprechperson für ERB zur Verfügung steht (Jahresgebühr, Sauberkeit, Stellvertretung) und beim betreffenden Gebäude nicht bereits Container vorhanden sind. Dies ist insbesondere wichtig, weil Container-Lagerplätze in der Regel sehr knapp sind und deshalb Einzelanmeldungen zu Problemen führen können.

### **16. Wie sammle ich im Haushalt mein Grüngut am besten?**

Sammeln Sie das Grüngut am besten lose im Kompostkübeli oder benützen Sie zur Sammlung Ihrer organischen Abfälle ausschliesslich die im Detailhandel erhältlichen, zu 100% kompostierbaren Bioabfallsäcke. Die Bioabfallsäcke sind am Gitternetzaufdruck als solche erkennbar. Bioabfallsäcke werden teilweise auch von Bäckereien oder zum Verpacken von Früchten und Gemüse eingesetzt. Diese Säcke und Verpackungen sind ebenfalls am Gitternetzaufdruck erkennbar. Verwenden Sie keine Plastiksäcke!

### **17. Kann ich Kompostkübeli und Bioabfallsäcke auch über ERB beziehen?**

Nein. Diese müssen im Detailhandel gekauft werden. Kleine «Compobags» für kleine Behälter (Kompostkübeli) von 5–30 Liter erhalten sie fast überall. Kompostierbare Säcke für Container erhalten Sie für die Grössen 140 und 240 Liter bei Coop, Migros, Landi und OBI.

### **18. Bietet ERB auch Einzelleerungen an?**

Nein.

### **19. Wie kann ich störende Geruchsemissionen verhindern?**

#### **Im Haushalt:**

Im Haushalt können Geruchsemissionen einerseits durch häufige Leerung des Kompostkübelis vermindert werden, andererseits durch die Verwendung eines belüfteten Kompostkübelis (Kübeli mit Schlitzen). Kommt keine Luft an die Rüstabfälle und Speisereste, beginnen sie zu gären, was hohe Geruchsemissionen verursacht. Daher sollen die Abfälle immer offen gelagert werden. Auch die Verwendung von kompostierbaren Beuteln hilft bei der Geruchsminimierung.

#### **Beim Container:**

- Halten Sie Ihren Grüngutcontainer sauber – reinigen Sie ihn regelmässig.
- Fleisch- und Fischabfälle entwickeln schnell schlechte Gerüche. Werfen Sie diese erst kurz vor der Leerung in den Grüngutcontainer oder streuen Sie etwas Steinmehl darüber.
- Kompostierbare Bioabfallbeutel mindern die Geruchsentwicklung im Haushalt und im Container.
- Ebenfalls nützlich ist im Sommer ein schattiger Platz für den Container.
- Der Deckel des Grüngutcontainers soll immer gut schliessen.
- Stellen Sie den Container für jede Abholung bereit.

### **20. Bietet ERB einen Reinigungsservice an?**

Nein. Falls Sie einen Reinigungsservice für Ihren Container wünschen, stellt Ihnen ERB gerne eine Liste mit Anbietern zu. Diese Liste finden Sie auch im Internet unter: [www.bern.ch/gruengutsammlung](http://www.bern.ch/gruengutsammlung)

### **21. Ich habe nur Gartenabfälle. Gibt es in der Stadt Bern noch andere Entsorgungsmöglichkeiten?**

Ihre Gartenabfälle (ohne Rüstabfälle und Speisereste) können Sie auch in die Entsorgungshöfe bringen (kostenpflichtig: CHF 0.20/kg) oder über Ihren Gärtner entsorgen lassen.

### **22. Ist es möglich, in den Entsorgungshöfen der Stadt Bern Rüstabfälle und Speisereste abzugeben?**

Nein. Aus hygienischen Gründen sind Rüst- und Speiseabfälle in den Entsorgungshöfen nicht zugelassen. In den Entsorgungshöfen dürfen nur Gartenabfälle abgegeben werden. Die Sammlung in den Entsorgungshöfen wird angeboten, um die grossen Mengenschwankungen bei den Gartenabfällen abfedern zu können. Damit wird verhindert, dass Sie zusätzliche Container anmelden müssen, welche Sie nur reduziert nutzen werden. Die Abgabe in den Entsorgungshöfen ist kostenpflichtig (CHF 0.20/kg).

### **23. Bietet ERB auch einen Container-Reparaturservice an?**

Nein. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Auslieferung von über uns bestellten Containern gegen eine Gebühr alte/defekte Container mitzugeben / entsorgen zu lassen.



## **24. Warum können wir in unserer Strasse die Grüngutcontainer nicht mehr wie bis anhin vor unser Haus stellen, sondern müssen diese zu einem weiter entfernten Bereitstellungsort transportieren?**

Da das Grüngut saftet und übelriechende Emissionen verursacht, mussten neue 3-achsige Kehrlichfahrzeuge, mit Auffangbecken und Dichtung, beschafft werden. Die alten Fahrzeuge, mit denen bisher kleine und enge Strassen befahren wurden, haben ihr Lebensende erreicht. Die neuen Fahrzeuge sind länger und etwas breiter, weshalb nicht mehr alle Strassen befahren werden können.

## **25. Was geschieht mit dem gesammelten Grüngut?**

Das gesammelte Grüngut wird zur Gewinnung erneuerbarer Energie der Vergärung zugeführt. Ausserdem kann das Grüngut nach der Vergärung kompostiert werden und steht so als Dünger und Bodenverbesserer für die Landwirtschaft zur Verfügung. Damit kann der Stoffkreislauf für die Lebensmittel und Gartenabfälle geschlossen werden.

## **26. Wo und wie wird das Grüngut verwertet?**

Das Grüngut muss aus oekologischen Gründen in einer Vergärungsanlage (Biogasanlage) verwertet werden. Dort entsteht einerseits Biogas, das zur Erzeugung erneuerbarer Energie genutzt werden kann, andererseits kann das Grüngut nach der Vergärung kompostiert werden und steht so als Dünger und Bodenverbesserer für die Landwirtschaft zur Verfügung. Damit kann der Stoffkreislauf für die Lebensmittel und Gartenabfälle geschlossen werden.

Der Auftrag für die Verwertung wurde ausgeschrieben. Auf Grund einer Beschwerde gegen die Vergabe dieses Auftrags wird der Auftrag nun Anfang 2015 neu ausgeschrieben. In der Zwischenzeit wird das Grüngut in den Vergärungsanlagen der Axpo Kompogas AG in Aarberg und der Kompostieranlage Seeland AG in Sugiez verwertet.

## **27. Ist der ökologische Nutzen der erweiterten Grüngutsammlung gegeben?**

Der ökologische Nutzen ist seit längerem Gegenstand von fachlichen Diskussionen. Dabei zeigen neuere Ökobilanzstudien, dass eine zusätzliche Nutzung des Energiepotenzials des Grüngutes (Vergärung) empfehlenswert ist und gegenüber einer reinen Kompostierung oder gemeinsamen Verwertung mit dem Restmüll (via Verbrennung) ökologische Vorteile aufweist. Der Transport des Grünguts spielt bei der Ökobilanz eine untergeordnete Rolle. Die Auswirkungen der Verwertungsanlage sind massgebender. Die Entfernung der Verwertungsanlage spielt für die Auftragserteilung aber eine Rolle.

## **28. Welche Vorteile (nebst den ökologischen) bringt die neue Grüngutsammlung der Bevölkerung?**

Die Entsorgung der Rüstabfälle und Speisereste via Grüngutsammlung ist praktisch – Entsorgung in Container rund um die Uhr – und erspart unangenehme Gerüche im Gebührensack. Zudem bedeutet die Grüngutsammlung mehr Sauberkeit fürs Quartier – die Gebührensäcke werden nicht mehr von Tieren, auf der Suche nach Nahrung, aufgerissen.

## **29. Können gewerbliche Gastrobetriebe ihre Küchen- und Speisereste auch der Grüngutsammlung übergeben?**

Bei der erweiterten Grüngutsammlung stehen die organischen Abfälle aus privaten Haushalten im Vordergrund. Auf die Sammlung von Speiseresten und insbesondere tierischen Abfällen aus Kantinen, Spitälern, Restaurants, Take-aways- und anderen Gewerbebetrieben soll demgegenüber verzichtet werden. Für tierische Abfälle gelten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) besondere Transportvorschriften. ERB kann diese Vorschriften nur eingeschränkt erfüllen und es gibt für diese Abfälle gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösungen. Aus diesem Grund wird auf die Sammlung gewerblicher Abfälle verzichtet. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, die rein pflanzliche, ungekochte Abfälle produzieren (z. B. Blumenläden oder Saftbars).

## **30. Wer hat über die Einführung der Grüngutabfuhr entschieden?**

Das Konzept für die Ausdehnung der Grüngutabfuhr basiert auf einem Vorstoss des Stadtrats aus dem Jahr 2009 (Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, glp, BDP/CVP, GFL/EVP, GB/JA! (Beat Zobrist, SP/ Peter Bernasconi, SVP/ Dolores Dana, FDP/ Jan Flückiger, glp/ Kurt Hirsbrunner, BDP/ Béatrice Wertli, CVP/ Nadia Omar, GFL/ Aline Trede, GB) vom 29. Oktober 2009). Am 31. Oktober 2013 hat der Stadtrat das Konzept, die Finanzierung der Sammlung (zwei Drittel über die Grundgebühren, ein Drittel über die Verursachergebühren) sowie den Gebührenrahmen für die Jahresgebühr verabschiedet.

## **31. Wieso ist die Sammlung neu gebührenpflichtig?**

Mit der Ausdehnung der Sammlung auf das ganze Stadtgebiet, einem wöchentlichen Sammelrhythmus und einer mehr als verdoppelten Sammelmenge erhöht sich der Betriebsaufwand von Entsorgung + Recycling. Der Stadtrat hat am 31. Oktober 2013 zusammen mit dem Sammelkonzept der Finanzierung der Sammlung (zwei Drittel über die Grundgebühren, ein Drittel über die Verursachergebühren) sowie dem Gebührenrahmen für die Jahresgebühr zugestimmt. Der Gebührenrahmen ist im Anhang des Abfallreglements festgehalten, die definitive Jahresgebühr im Abfalltarif. Beide Dokumente sind im Internet unter [www.bern.ch/gruengutsammlung](http://www.bern.ch/gruengutsammlung) zu finden.

Der Gemeinderat erachtet es zufolge der gemachten Erfahrungen mit der Abfallgrundgebühr und der in letzter Zeit ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zwingend, wie erwähnt einen Teil der mit der Erweiterung der Grüngutsammlung anfallenden zusätzlichen Kosten über eine neue Verursachergebühr zu finanzieren, die bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grüncontainer erhoben wird. Die Verursachergebühr hat den Vorteil, dass trotz den Mehrleistungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bei denjenigen keine Gebührenerhöhung erfolgt, welche die Grüngutsammlung künftig nicht nutzen werden.



### 32. Wird meine Grundgebühr reduziert, wenn ich die Grünabfuhr nicht nutze?

Nein, Ihre Grundgebühr wird nicht reduziert. Der Teil der Kosten für die Grünabfuhr, die über die Grundgebühr finanziert wird, macht nur einen kleinen Teil der Grundgebühr aus. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur, die Logistik und die Wertstoff- und Sonderabfallsammlungen. Diese Kosten bleiben auch nach der Einführung der erweiterten Grüngutsammlung bestehen.

### 33. Wie kann ich Grüngut in Einzelfällen entsorgen, wenn ich nicht einen Entsorgungshof benutzen will?

Die Nutzung der Grünabfuhr ist freiwillig. Es steht Ihnen frei, für die Verwertung des Grünguts eine Gärtnerei oder einen privaten Entsorgungsdienstleister zu beauftragen. Die Stadt Bern bietet keine Einzelabholungen an. Wir empfehlen Ihnen für die grösseren Laubmengen im Herbst transportierbare Gefässe zu verwenden, die Sie in den Entsorgungshof bringen können.

### 34. Gibt es eine Containerbörse für den Tausch von kleinen und grossen Containern?

Entsorgung + Recycling Stadt Bern betreibt selber keine solche Containerbörse und dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Es ist uns nicht bekannt, dass es in Bern zurzeit eine Börse gäbe, in der kleine Container gegen grosse und umgekehrt eingetauscht werden könnten. Vielleicht finden Sie aber in der Nachbarschaft jemanden, der seinen Container nicht mehr benötigt oder tauschen möchte. Wir empfehlen, nicht mehr benötigte Grüngutcontainer stattdessen für den Hauskehrich oder die Papier-/Kartonsammlung zu benützen. Container sind für alle Fraktionen die sauberste und benutzerfreundlichste Entsorgungslösung. Mit einer Bereitstellung in Containern wird verhindert, dass sich Tiere am Abfall zu schaffen machen. Zudem haben Container den Vorteil, dass Kehrichtsäcke und Papier/Karton jederzeit entsorgt werden können. Die Säcke und Bündel müssen nicht mehr auf dem Balkon oder im Keller aufbewahrt werden – üble Gerüche werden so vermieden.

### 35. Wie kann ich meinen defekten Container entsorgen und wieviel kostet das?

Zur Entsorgung eines alten, defekten oder nicht mehr gebrauchten Containers bestehen folgende Möglichkeiten:

- In Verbindung mit der Bestellung beim Neukauf eines Containers kann die Entsorgung des alten, geleerten Containers angemeldet werden. Bei Lieferung des neuen Containers wird der alte zum Tarif von CHF 32.40 inkl. MwSt. pro Stück (140 – 800L Grösse) mitgenommen.
- Ebenso ist eine Entsorgung im städtischen Entsorgungshof an der Fellerstrasse möglich (Ort und Öffnungszeiten siehe Abfallkalender). Der Entsorgungstarif beträgt hier CHF 0.30 pro Kilo für Kunststoffcontainer (brennbares Sperrgut) bzw. kostenlos für Stahlcontainer.

Gewichtsbereiche leerer Kunststoffcontainer (je nach Produkt)	ungefähre Entsorgungskosten im Entsorgungshof zum Tarif von brennbarem Sperrgut CHF 0.30 / Kilo
140 Liter: 10 – 14 Kilo	CHF 3.00 – 4.20
240 Liter: 11 – 16 Kilo	CHF 3.30 – 4.80
360 Liter: 15 – 22 Kilo	CHF 4.50 – 6.60
660 Liter: 37 – 47 Kilo	CHF 11.10 – 14.10
770 Liter: 39 – 49 Kilo	CHF 11.70 – 14.70

- Zu guter Letzt kann auch der Abholdienst für brennbares oder unbrennbares Sperrgut den Container mitnehmen. Anmeldung zum Abholdienst von ERB unter Tel. 031 321 79 79. Hier kommen zum oben aufgeführten Tarif für die Entsorgungshöfe CHF 27.00 pro Lademinute für das Aufladen und den Transport hinzu.

### 36. Wieso eine Jahresgebühr und nicht Gebühr pro Leerung (Kleber)?

Bei der Ausarbeitung des Konzepts wurde geprüft, ob eine Gebühr pro Leerung mittels Kleber oder Bändeli erhoben werden soll. Auf Grund der fehlenden Möglichkeit der Identifikation der Container, der potenziell höheren Geruchsentwicklung (da die Container erst bereitgestellt werden, wenn sie wirklich voll sind) und des höheren Aufwandes für die Nutzenden wurde entschieden, eine Jahresgebühr einzuführen.

### 37. Wieso ist die Gebühr im Informationsflyer erst auf der zweitletzten Seite erwähnt?

Es ist bereits auf der ersten Seite nach dem Titelblatt erwähnt, dass die Grünabfuhr neu gebührenpflichtig wird. Anschliessend wird dann aber zuerst auf das Sammelsystem eingegangen und erst am Schluss die Gebührehöhe angegeben.

### 38. Kann auch ein 100- oder 120-Liter Container verwendet werden?

Nein, es können nur Container ab einem Volumen von 140 Litern eingesetzt werden, kleinere Container werden nicht geleert. Das Problem bei Containern mit kleinerem Volumen besteht darin, dass sie nicht an den Kehrichtwagen «angehängt» (angedockt) werden können. Sie müssen von unseren Mitarbeitenden von Hand angehoben werden, um sie in die entsprechende Schüttungseinrichtung einhängen zu können. Ausserdem besteht die Gefahr, dass sie beim Leeren in den Kehrichtwagen fallen, da die Fallbremse nicht für so kleine Container ausgelegt ist.



### **39. Ist die Containerpflicht neu? Und wieso darf ich meinen 120-Liter Container nicht mehr nutzen, obwohl diese im Detailhandel verkauft werden?**

Die Pflicht für die Verwendung von Containern bestand bereits vor der Erweiterung der Grüngutsammlung, ebenfalls die Pflicht, Container ab einem Volumen von 140 Litern und nach DIN EN 840 einzusetzen. Es handelt sich in diesem Punkt also um keine Neuerung bei der Grünabfuhr.

Leider werden im Detailhandel immer wieder Container mit kleinerem Volumen verkauft, die von den in der Schweiz üblichen Kehrriechwagen nicht geleert werden können. Wir sind diesbezüglich laufend in Kontakt mit dem Detailhandel.

Das Problem bei Containern mit kleinerem Volumen besteht darin, dass sie nicht an den Kehrriechwagen «angehängt» (angedockt) werden können. Sie müssen von unseren Mitarbeitenden von Hand angehoben werden, um sie in die entsprechende Schüttungseinrichtung einhängen zu können. Ausserdem besteht die Gefahr, dass sie beim Leeren in den Kehrriechwagen fallen, da die Fallbremse nicht für so kleine Container ausgelegt ist.

### **40. Wer entsorgt das Laub, welches von nachbarschaftlichen Bäumen bzw. Fremdgärten auf mein Privatgrundstück herabfällt? Wer übernimmt den Aufwand und die Entsorgungskosten?**

Immissionen durch den Anfall von Laub, Nadeln, Blüten, Tannenzapfen oder kleinen Ästen können auf Nachbargrundstücken einen erhöhten Arbeitsaufwand für das Entfernen solcher Pflanzenteile mit sich bringen. Ein Blick auf die Rechtsprechung (vgl. ROOS, Pflanzen im Nachbarrecht, Zürich 2002, S. 39) zeigt, dass solche Einwirkungen jedoch als ortsüblich gelten und als natürlicher Vorgang solche Immissionen im Herbst grundsätzlich hingenommen werden müssen. Sind die Immissionen durch den Anfall von Laub, Nadeln, Blüten, Tannenzapfen oder kleinen Ästen nicht übermässig, so sind sie vom Nachbar zu dulden, und er hat keinen Anspruch darauf, dass die entsprechenden Pflanzenteile vom Eigentümer der Pflanzen entfernt werden. Das bedeutet, dass die erwähnten herabgefallenen pflanzlichen Abfälle von denjenigen Liegenschaftseigentümern entsorgt werden müssen, auf deren Grundstücken das Material liegengelassen ist. Ableitend aus dieser Duldungspflicht besteht zudem kein Anspruch darauf, dass beispielsweise die Stadt Bern als Eigentümerin von öffentlichen Park-, Baum- und Gartenanlagen das Laub aus Privatgrundstücken entfernt. Es existiert in diesem Zusammenhang auch kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Abgeltung der Arbeitsleistung für das Zusammenrechnen und Bereitstellen für die Entsorgung des pflanzlichen Materials. Sollte es sich bei den nachbarschaftlichen Bäumen um private Bäume handeln, müsste eine allfällige Regelung unter Privaten erfolgen. Nachbarrechtliche Regelungen fallen nicht in die Zuständigkeit der städtischen Behörden. Auch gemäss Art. 10 des städtischen Baumschutzreglements sind für nachbarrechtliche Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

### **41. Wer erzielt den Gewinn aus der in der Vergärungsanlage produzierten erneuerbaren Energie?**

ERB betreibt keine eigene Vergärungsanlage, da die potentiell gesammelten Mengen für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Vergärungsanlage nicht ausreichen. Die Verwertung des Grünguts wurde entsprechend ausgeschrieben. Gegen die Vergabe dieses Auftrags wurde Beschwerde eingereicht, weshalb nun Anfang 2015 neu ausgeschrieben wird. In der Zwischenzeit wird das Grüngut in den Vergärungsanlagen der Kompogas Aarberg AG und der Kompostieranlage Seeland AG verwertet.

Der Gewinn aus dem Verkauf der erneuerbaren Energie geht zu Gunsten des Abnehmers von ERB. ERB profitiert nur indirekt von diesen Gewinnen, in dem die Gewinne beim Abnahmepreis berücksichtigt sind.